

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Bundesrecht, 2021

Teil I:

Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

[BGBL. I Nr. 8/2021](#)

Die Frist der Ausweitung der genehmigten Kapazität von Lagern in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID 19) wird von 30.09.2020 auf den 30. April 2021 ausgeweitet.

Änderung des Ökostromgesetzes 2012 und des KWK-Gesetzes

[BGBL. I Nr. 12/2021](#)

Die laufenden Fristen für die Inbetriebnahme von Ökostromanlagen, die mittels Einspeisetarif (§ 15 Abs. 6) oder mittels Investitionszuschuss (§§ 26 Abs. 5, 27 Abs. 5 und 27a Abs. 6) gefördert werden und die in weniger als einem Jahr enden, werden um 12 Monate verlängert. Darüber hinaus werden Fristen für die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen, die in dem Zeitraum vom 3. November 2020 bis 31. Dezember 2020 zu laufen beginnen, um 6 Monate verlängert.

Fristen für die Inbetriebnahme von KWK-Anlagen, die mittels Investitionszuschuss (§ 7) gefördert werden und die in weniger als einem Jahr enden, werden um 6 Monate verlängert.

MinroG-Novelle Konfliktminerale

[BGBL. I Nr. 14/2021](#)

Schaffung nationaler Begleitbestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 über die Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010

[BGBL. I Nr. 17/2021](#)

Es werden Regelungen zur Einführung einer Netzreserve geschaffen, die den gesicherten Weiterbetrieb von für das Engpassmanagement relevanten Kraftwerken, die zur Stilllegung vorgesehen sind, aber für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit unerlässlich sind, ermöglichen.

Zudem wird vorgesehen, dass systemrelevante Kraftwerke, welche aus wirtschaftlichen Gründen ihre Verfügbarkeit derart reduzieren, dass sie nicht mehr an den Kurzfristmärkten teilnehmen können, notfalls zum Weiterbetrieb verpflichtet werden können. Ein solches Stilllegungsverbot ist durch die Regulierungsbehörde bescheidmäßig auszusprechen.

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, des Normverbrauchsabgabegesetzes und des Elektrizitätsabgabegesetzes

[BGBL. I Nr. 18/2021](#)

Es wurde klargestellt, dass einem Arbeitnehmer dem ein arbeitgebereignetes Fahrrad oder Elektrofahrrad zu Verfügung gestellt wird, trotzdem die Pendlerpauschale zusteht. Zudem soll dem Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Arbeitnehmern ein Ticket für die Nutzung von Massenbeförderungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Einzelfahrscheine und Tageskarten sollen nicht von der Begünstigung umfasst sein. Die Reichweite des Tickets soll nicht mit der Strecke Wohnung-Arbeitsstrecke begrenzt sein. Die Neuregelung soll für Ticketkäufe ab 1. Juli 2021 zur Anwendung kommen.

Weiters soll es zu einer Ausweitung der NoVA auf alle Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung bis 3.500 Kilogramm höchstes zulässiges Gesamtgewicht (inkl. Pick-ups und leichte Nutzfahrzeuge mit Lkw-Zulassung) kommen.

Änderung des Heizkostenabrechnungsgesetzes

[BGBL. I Nr. 101/2021](#)

Die Änderungen umfassen vor allem die Ausweitung des Geltungsbereichs des HeizKG auf Kälte, die Steigerung des Anteils der Abrechnung der Energiekosten nach Verbrauch, die verpflichtende Rechnungsabgrenzung bei Energieträgern, Schaffung von neuen Voraussetzungen für Selbstablesung, Regelungen für fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler (vierteljährlich ab 25.12.2020 und ab 1.1.2022 monatlich), Erweiterung der Abrechnungsübersicht um Kontaktinformationen und Verbrauchsvergleiche und die Einbeziehung von Mietern, Pächtern und Fruchtnießern von im Wohnungseigentum stehenden Nutzungsobjekten in die Regelungen über die Abrechnung.

Düngemittelgesetz 2021 - DMG 2021

[BGBL. I Nr. 103/2021](#)

Im Wesentlichen werden systematisch erforderliche Anpassungen des bisherigen Düngemittelrechts an Vorgaben des EU-Rechts erwogen, insbesondere soll normiert werden, dass die schon bisher für den Vollzug des Düngemittelgesetzes zuständige Behörde (Bundesamt für Ernährungssicherheit) formell als „notifizierte Stelle“ und die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als „notifizierende Behörde“ gemäß der EU-Düngemittel-Verordnung eingerichtet werden. Während „CE-Düngeprodukte“ vollständig den Anforderungen der EU-Düngemittel-Verordnung entsprechen müssen, um einen Zugang zum Binnenmarkt ohne weitere einzelstaatliche Zulassungsverfahren zu erhalten, haben andere Düngeprodukte den Anforderungen des österreichischen Düngemittelgesetzes zu entsprechen.

Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011

[BGBL. I Nr. 104/2021](#)

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat wird hinsichtlich verschiedener Verwendungen verboten. Bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoff Glyphosat sind anzupassen.

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket - EAG-Paket

[BGBL. I Nr. 150/2021](#)

Die Änderungen beinhalten die Einführung von Marktprämien zur Förderung der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik, fester Biomasse und Biogas sowie Investitionszuschüsse für die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und Windkraftanlagen.

Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes - EAG

[BGBL. I Nr. 181/2021](#)

Redaktionelle Richtigstellung.

AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket

[BGBL. I Nr. 200/2021](#)

Die Novelle dient vor allem der Umsetzung des von der Europäischen Union veröffentlichten Kreislaufwirtschaftspakets. Wichtige Punkte der Novelle sind: Die Übernahme europarechtlich geprägter Begriffsdefinitionen sowie Vorgaben zu Recyclingzielen, zur Abfalltrennung und zur Abfallvermeidung, das Inverkehrsetzungsverbot und die Kennzeichnungsverpflichtungen von gewissen Einwegkunststoffprodukten. Weiters soll ab 2023 sollen Abfalltransporte über 10 Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über 300 km im Inland grundsätzlich mit der Bahn erfolgen. Ab 2024 soll dies ab einer Transportstrecke von 200 km und ab 2026 ab 100 km gelten. Außerdem wird ein Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall ab 2025 einzuheben. Nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung werden im Wege einer Verordnung geregelt. Verantwortliche Personen gemäß § 26 Abs. 6 AWG sollen zu verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG werden. Damit haften sie selbst für Übertretungen abfallrechtlicher Bestimmungen. POP-Abfälle, egal ob gefährlich nicht gefährlich, werden der Begleitscheinpflicht und der diesbezüglichen Meldung unterliegen.

Teil II:

2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2020

[BGBL. II Nr. 140/2021](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird. Die Anhänge 2 und 3 werden ergänzt und treten mit 01.04.2021 in Kraft.

Änderung der Deponieverordnung 2008

[BGBL. III Nr. 144/2021](#)

Geändert wird vor allem §7 über das Verbot der Deponierung. Es wird zum einen die Möglichkeit der Deponierung von Abfällen von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen auf einer Massenabfalldeponie mit 31. Dezember 2022 festgelegt. Unter das Deponierungsverbot fallen ab 1. Jänner 2022 künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und künstliche Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften. Neuaufnahme des Verbots zur Deponierung von POP-Abfällen im Fall der Überschreitung von bestimmten Konzentrationsgrenzwerten mit 2. April 2021.

Für den Katastrophenfall wurden nun für gemischte Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle Vorgaben für die Zwischenlagerung eingeführt. Diese Bestimmungen gelten ab 2. April 2021. Abfälle können dann vom Deponieinhaber im Deponiebereich oder am Deponiekörper einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie zusätzlich unter Bedingungen und Voraussetzungen zeitlich begrenzt zwischengelagert werden.

Änderung der Ozonmesskonzeptverordnung

[BGBL. II Nr. 152/2021](#)

Die Novelle sieht im Wesentlichen Anpassungen an die Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie der EU vor, die sich auf die konkrete Situierung von Messstellen für Luftschaadstoffe beziehen.

Änderung der VBA-Verordnung - IG-L

[BGBL. II Nr. 153/2021](#)

Die Novelle erleichtert durch ein zusätzliches Kriterium den Einsatz von flexiblen Verkehrsbeeinflussungsanlagen.

Änderung der IG-L-Messkonzeptverordnung 2012

[BGBL. II Nr. 154/2021](#)

Von der Novelle betroffen sind insbesondere die Einteilung des Bundesgebietes in Untersuchungsgebiete bezüglich mehrerer Schwermetalle, die Präzisierung von Begriffen in Zusammenhang mit der regionalen Verteilung von Messstellen, die Anpassung der Bestimmung betreffend die Erstellung der Dokumentation für die Messnetzplanung und die Wahl der Messstandorte im Sinne des von der Europäischen Kommission geforderten Umfangs, die Ergänzung bestehender Verpflichtungen um eine regelmäßige Evaluierungspflicht des Luftgütemessnetzes sowie die Anpassung der Bestimmungen betreffend die Qualitätssicherung bei der Beurteilung der Luftqualität im Sinne des von der Europäischen Kommission geforderten Umfangs.

Änderung der Grenzwerteverordnung 2020 und der Verordnung biologische Arbeitsstoffe

[BGBL. II Nr. 156/2021](#)

Bis 10. Juli 2021 gelten abweichend zum Anhang I/2021 in der Fassung BGBL. II Nr. 156/2021 für einzelne Arbeitsstoffe andere Grenzwerte. Weiters wird die Organismenliste in Anhang 2 ersetzt.

Änderung der Verordnung über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid

[BGBL. II Nr. 234/2021](#)

Der Bereich für Kälte und Kühlmittel §4, Geräte und Anlagen §5, Löschmittel §12, Sportschuhe §16 und Fenster §17 zur Gänze gestrichen. Weitere Streichungen bzw. Ergänzungen finden sie in der Verordnung selbst bzw. als Überblick in Tabelle 1. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft!

Änderung des Fahrverbotskalenders 2021

[BGBL. II Nr. 299/2021](#)

Vom Fahrverbot gem. §1 Z 2 und 3 werden Fahrten mit Leerfahrzeugen in der Zeit bis 10 Uhr bis zum Wohnsitz des Lenkers, Sitz des Firmenunternehmens, Güterterminals, LKW-Hofes, dauernden Standort des Fahrzeugs oder jenem Standort, an dem der Unternehmer dem Lenker eine entsprechende Rückfahrtmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Firmenkraftfahrzeug bereitstellt.

Änderung der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung

[BGBL. II Nr. 310/2021](#)

Für die Bewertung der möglichen gesundheitsschädlichen Auswirkungen von betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen sind neue Methoden im Anhang4 festgelegt worden.

Batterienverordnungs-Novelle 2021

[BGBL. II Nr. 311/2021](#)

Für ausländische Personen die Batterien in Österreich in Verkehr setzen kann an dem 1. Jänner 2022 ein Bevollmächtigter bestellt werden. Dieser übernimmt sämtliche Verpflichtungen des Herstellers.

Für ausländische Fernabsatzhändler muss ab dem 1. Jänner 2022 für in Österreich in Verkehr gebrachte Batterien ein Bevollmächtigter bestellt werden. Außerdem gibt es neue Informationspflichten von Letztvertreibern von Gerätebatterien an den Letztverbraucher. Hier muss unteranderem an einer gut sichtbaren Stelle, nach Möglichkeit im Kassenbereich des Geschäftslokal, über die unentgeltliche Rücknahme informiert werden. Des Weiteren muss der Letztvertreiber Sammelbehälter für Gerätebatterien an einer gut sichtbaren Stelle und gut zugänglich im Geschäftslokal aufstellen.

Änderung der AEV Nichteisen - Metallindustrie und der AEV Edelmetalle und Quecksilber

[BGBL. II Nr. 373/2021](#)

Es wurde der aktuelle Stand der Technik für die Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik eingearbeitet. Anpassungen erfolgten weiters bei den Emissionsvorgaben bezüglich der Einleitungen in Fließgewässer bzw. zu Vorreinigungsvorgaben sowie bei den Überwachungsvorgaben.

Änderung der AEV Verbrennungsgas, der AEV Abluftreinigung, der Indirekteinleiterverordnung, der AEV Abfallbehandlung, der AEV Erdölverarbeitung, der AEV Industriemineralen, der AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger, der AEV medizinischer Bereich, der AEV Petrochemie, der AEV technische Gase, der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung und der Emissionsregisterverordnung 2017

[BGBL. II Nr. 389/2021](#)

Neben der Änderung der AEV Verbrennungsgas werden elf weiterer Verordnungen, wobei bei diesen redaktionelle Änderungen durchgeführt werden, angepasst.

Umgesetzt werden alle Bestimmungen der BVT Großfeuerungsanlagen in der AEV Verbrennungsgas, die Großfeuerungsanlagen betreffen. Dh für jene Verbrennungsanlagen ab bzw. oberhalb der Schwellenwerte gemäß Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL). Jene Bestimmungen, welche die Abfallverbrennung und -mitverbrennung in IE-RL-Anlagen entsprechend den BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung betreffen, und jene, die Kraftwerke etc. unterhalb der Schwellenwerte gemäß Anhang I der IE-RL betreffen, bleiben bis auf geringe redaktionelle Änderungen unberührt.

1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2021

[BGBL. II Nr. 428/2021](#)

In der Novelle wurden neue Altlasten in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien ausgewiesen.

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - Novelle 2022, GSNE-VO 2013 - Novelle 2022)

[BGBL. II Nr. 557/2021](#)

In der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden, wurden die Netznutzentgelte für die Netzebene 2 und Netzebene 3 angepasst.

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird, SNE-V 2018 - Novelle 2022

[BGBL. II Nr. 558/2021](#)

In der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - SNE-V 2018), wurden die Netznutzentgelte für die einzelnen Netzebenen angepasst.

Verpackungsverordnungs-Novelle 2021

[BGBL. II Nr. 597/2021](#)

Durch die Übernahme von Definitionen aus dem EU-Recht bzw. Neuformulierungen werden folgende

Definitionen neu formuliert in der Verpackungsverordnung aufgenommen: Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen, Umverpackungen oder Zweitverpackungen, Transportverpackungen oder Drittverpackungen, Packstoffe, wiederverwendbare Verpackungen, Getränkeverbundkarton, Verbundverpackungen, Fanggerät, Fanggerät-Abfall, biologisch abbaubare Kunststoffe, Tabakprodukte. Bezuglich wiederverwendbarer Verpackungen (Pfand) wird die Möglichkeit der Kennzeichnung als „Mehrwegverpackung“ und die Meldeverpflichtungen über das elektronische Register gemäß den Vorgaben von Anhang 3 eingefügt. Für bepfandete Getränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall sind bestimmte Bestimmungen bzw. Verpflichtungen ausgenommen. Im § 10 sind die „Pflichten der Primärverpflichteten für gewerbliche Verpackungen“ gänzlich neu formuliert. Es ändern sich die Vorgaben bezüglich der Lieferungen an Großanfallstellen. Die Bestimmungen über die Teilnahme von vorgelagerten bzw. nachgelagerten Vertriebsstufen sowie der Komplementärlizenziierung werden gestrichen. Ab 1. Jänner 2023 gilt neben einer neuen Fassung des § 13g AWG eine Teilnahmepflicht für gewerbliche Verpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem bzw. auch Informationsverpflichtung über die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für Primärverpflichtete und für Vertreiber. Eigenimporteure von Einwegkunststoffprodukten sind ab 1. Jänner 2023 verpflichtet wegen der erweiterten Herstellerverantwortung an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022

[BGBL. II Nr. 600/2021](#)

Der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, zu entrichtende Erneuerbaren-Förderbeitrag wird für das Kalenderjahr 2022 mit 0% des österreichweit durchschnittlichen, je Netzebene zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelts gemäß der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 festgelegt.

Teil III:

Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung über Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung gemäß Absatz 8.2.2.8.2 ADR und Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 ADR

[BGBL. III Nr. 3/2021](#)

San Marino, Schweden, Norwegen, Finnland, Portugal, Lettland und Spanien haben die Multilaterale Vereinbarung unterzeichnet.

Geltungsbereich des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber

[BGBL. III Nr. 4/2021](#)

Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden für das Übereinkommen wurde von Katar, Pakistan, Philippinen und der Vereinigten Republik Tansania hinterlegt.

Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung RID 6/2020 nach Abschnitt 1.5.1 RID über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID

[BGBL. III Nr. 6/2021](#)

Die Multilaterale Sondervereinbarung wurde von Finnland, der Schweiz und Serbien unterzeichnet.

Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M330

[BGBL. III Nr. 7/2021](#)

Die Multilaterale Vereinbarung wurde von der Schweiz, Kroatien, Litauen, Niederlande, Serbien und Estland unterzeichnet.

Geltungsbereich des Multilateralen Abkommens ADN/M 027

[BGBL. III Nr. 8/2021](#)

Das Multilaterale Abkommen wurde von den Niederlanden und Serbien unterzeichnet.

Änderungen und Berichtigungen der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

[BGBL. III Nr. 21/2021](#)

Mit dieser Kundmachung wird die RL 2020/1833/EU zur Anpassung der Anhänge der RL 2008/68/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt hinsichtlich des Anhangs I umgesetzt.

Geltungsbereich der in Montreal beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

BGBL. III Nr. 37/2021

Das Vereinigte Königreich hat am 25. Februar 2021 die Anwendung der in Montreal beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen auf die Isle of Man ausgedehnt.

Geltungsbereich der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

BGBL. III Nr. 38/2021

Angola, Eswatini, Island und Kolumbien haben Ratifikations. Bzw. Annahmeurkunden hinterlegt. Das Vereinigte Königreich hat die beschlossene Änderung auf die Isle of Man ausgedehnt.

Geltungsbereich der in Kopenhagen beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

BGBL. III Nr. 39/2021

Das Vereinigte Königreich hat die beschlossene Änderung auf die Isle of Man ausgedehnt.

Geltungsbereich der in London beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

BGBL. III Nr. 40/2021

Das Vereinigte Königreich hat die beschlossene Änderung auf die Isle of Man ausgedehnt.

Geltungsbereich der in Peking beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

BGBL. III Nr. 41/2021

Das Vereinigte Königreich hat die beschlossene Änderung auf die Isle of Man ausgedehnt.

Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M329 gemäß 1.5.1 ADR über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten

BGBL. III Nr. 43/2021

Ungarn hat die Multilaterale Vereinbarung unterzeichnet.

Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung RID 5/2020 gemäß 1.5.1 RID über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten

BGBL. III Nr. 44/2021

Die Multilaterale Vereinbarung wurde von Ungarn unterzeichnet.

Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle

BGBL. III Nr. 61/2021

Kongo hat am 15. März 2021 seine Beitrittsurkunde zum Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (BGBL. III Nr. 169/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBL. III Nr. 51/2020) hinterlegt.

Geltungsbereich des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber

BGBL. III Nr. 65/2021

Im Jänner, März und April haben Burundo, Italien, Kambodscha, Kamerun und die zentralafrikanische Republik ihr Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen von Minamata über Quecksilber hinterlegt.

Am 10. Februar 2021 hat Dänemark seine Erklärung über den Ausschluss der territorialen Anwendung auf Grönland zurückgenommen.

Geltungsbereich des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber

BGBL. III Nr. 110/2021

Bahrain hat am 06. Juli 2021 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (BGBL. III Nr. 108/2017, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBL. III Nr. 65/2021) hinterlegt.

BGBL. III Nr. 121/2021

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 27. Juli 2021 bei der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt; das Umweltschutzprotokoll mit den Anlagen I bis IV tritt für Österreich gemäß Art. 23 Abs. 2 und die Anlage V zum Protokoll gemäß dessen Art. 9 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 2 mit 26. August 2021 in Kraft.

Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe

BGBL. III Nr. 157/2021

Indien und Korea haben das Übereinkommen angenommen.

Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

BGBL. III Nr. 158/2021

Grenada hat am 15. Oktober 2021 seine Beitrittsurkunde zum Rotterdamer Übereinkommen hinterlegt.

Geltungsbereich der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

BGBL. III Nr. 159/2021

China, El Salvador, Indien, Kamerun, Serbien, Tunesien haben ihre Ratifikations- bzw. Annahmeurkunden zu der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen hinterlegt.

Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle

BGBL. III Nr. 163/2021

Ruanda und Simbabwe haben ihre Beitrittsurkunden zum Gemeinsamen Übereinkommen hinterlegt.

Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle

BGBL. III Nr. 172/2021

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Annahmeurkunde wurde am 20. Mai 2021 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M329 gemäß 1.5.1 ADR über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten

BGBL. III Nr. 184/2021

Die Multilaterale Vereinbarung wurde von San Marino am 22. Juli 2021 unterzeichnet.

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!